

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Dänemark.

Unterm 22. Juni 1881 ist in Dänemark vom Kriegsministerium eine Kommission berufen worden, die Frage zu prüfen, ob das dermalige Infanteriegewehr nicht mit einer Repetirwaffe zu vertauschen sei, welche 12–16 Patronen aufnehmen könne.

Die Lösung ist noch unbekannt.

X. Türkei.

Dieser Staat beschaffte vor und während des Krieges von 1877/78 45000 Henry-Winchester-Büchsen und 5000 Karabiner desselben Systems, von denen Ende 1880 noch ca. 20000 Stück vorhanden waren.

Die Erfolge mit diesen Repetirwaffen, wie sie die Türken aufzuweisen haben, sind bekannt. Seit her, Anfangs 1881, sind von der Türkei bei der Winchester repeating arms company 16000 Hotchkiss-Repetirgewehre Ml./1876 bestellt worden, welche Centralzündungs-Patronen mit stärkerer Ladung (als die der Winchester-Gewehre) versetzen.
(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Militärschulen

im Jahre 1882 (Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen).

1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. Kurs vom 23. April bis 4. Juni in Bern; Kurs vom 3. Juli bis 29. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 9. Jan. bis 18. März und vom 1. Aug. bis 16. Dez. eine Anzahl Offiziere des Generalstabes und der Eisenbahn-Abtheilung in Bern.

C. Kurs für Stabsssekretäre. Vom 19. März bis 8. April in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbildung-Schulen. Für den 1. Kreis vom 27. Sept. bis 9. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 12. Okt. bis 24. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Okt. bis 3. Dez. in Bern; für den 4. Kreis vom 15. Sept. bis 28. Okt. in Luzern; für den 5. Kreis vom 29. Sept. bis 11. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 22. Sept. bis 4. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 26. Sept. bis 8. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Chur.

B. Rekrutenschulen. I. Armeedivision: Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Wallis, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 3. April bis 27. Mai) vom 11. April bis 27. Mai in Lausanne; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Wallis, nebst sämtlichen Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 1. Juni bis 25. Juli) vom 9. Juni bis 25. Juli in Lausanne; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Wallis (Kadres vom 31. Juli bis 23. Sept.) vom 8. Aug. bis 23. Sept. in Lausanne.

II. Armeedivision: Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Colombier; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Colombier; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 30. Juni bis 23. Aug.) vom 8. Juli bis 23. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision: Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten des Kantons Bern, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des

Kreises (Kadres vom 27. März bis 20. Mai) vom 4. April bis 20. Mai in Bern; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten, nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 29. Mai bis 22. Juli) vom 6. Juni bis 22. Juli in Bern; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten, nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 7. Aug. bis 30. Sept.) vom 15. Aug. bis 30. Sept.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern und Luzern, sämmtliche Infanterie-Rekruten von Ob- und Nidwalden und alle Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 20. März bis 13. Mai) vom 28. März bis 13. Mai in Luzern; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern und Luzern, alle Infanterie-Rekruten von Zug und alle Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 15. Mai bis 8. Juli) vom 23. Mai bis 8. Juli in Luzern; Leichter-Rekrutenschule (Kadres vom 10. Juli bis 2. Sept.) vom 18. Juli bis 2. Sept. in Luzern.

V. Armeedivision. Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und sämmtliche Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 20. März bis 13. Mai) vom 28. März bis 13. Mai in Aarau; Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 15. Mai bis 8. Juli) vom 23. Mai bis 8. Juli in Aarau; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 24. Juli bis 16. Sept.) vom 1. Aug. bis 16. Sept. in Brestal.

VI. Armeedivision. Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Zürich; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Zürich; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. August in Zürich.

VII. Armeedivision. Ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell und die sämmtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 3. April bis 27. Mai) vom 11. April bis 27. Mai in St. Gallen; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone und sämmtliche Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 31. Mai bis 24. Juli) vom 8. Juni bis 24. Juli in Herisau; ein Dritttheil der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone (Kadres vom 24. Juli bis 16. Sept.) vom 1. Aug. bis 16. Sept. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterie-Rekruten des Kantons Tessin, des Misser- und Galancathales (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Bellinzona; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Wallis (deutsch) und sämmtliche Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 24. April bis 17. Juni) vom 2. Mai bis 17. Juni in Chur; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone und sämmtliche Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 19. Juni bis 12. Aug.) vom 27. Juni bis 12. Aug. in Chur.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 13. Juni bis 29. Juli in Zofingen.

C. Wiederholungskurse des Auszuges. I. Armeedivision: Im Jahre 1882 finden keine Wiederholungskurse des Auszuges statt.

II. Armeedivision, Regimentsübung: Schützenbat. Nr. 2 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Freiburg; Regiment Nr. 5, Füsillerbat. Nr. 13, 14 und 15 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Freiburg; Regiment Nr. 6, Füsillerbat. Nr. 16, 17 und 18 vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Freiburg; Regiment Nr. 7, Füsillerbat. Nr. 19, 20 und 21 vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Colombier; Regiment Nr. 8, Füsillerbat. Nr. 22, 23 und 24 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Colombier.

III. Armeedivision: Schützenbat. Nr. 3 vom 17. März bis 3. April in Bern; Füsilierbat. Nr. 25 vom 17. Mai bis 3. Juni in Bern; Füsilierbat. Nr. 26 vom 17. Mai bis 3. Juni in Bern; Füsilierbat. Nr. 27 vom 17. Juli bis 3. Aug. in Bern; Füsilierbat. Nr. 28 vom 17. Juli bis 3. Aug. in Bern; Füsilierbat. Nr. 29 vom 28. Juli bis 14. Aug. in Bern; Füsilierbat. Nr. 30 vom 28. Juli bis 14. Aug. in Bern; Füsilierbat. Nr. 31 vom 25. Sept. bis 12. Okt. in Bern; Füsilierbat. Nr. 32 vom 17. März bis 3. April in Bern; Füsilierbat. Nr. 33. vom 25. Sept. bis 12. Okt. in Bern; Füsilierbat. Nr. 34 vom 9. bis 26. Okt. in Thun; Füsilierbat. Nr. 35 vom 9. bis 26. Okt. in Thun; Füsilierbat. Nr. 36 vom 6. bis 23. März in Thun.

IV. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

V. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

VI. Armeedivision, Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept.: Schützenbat. Nr. 6 in Niestenbach; Füsilierbat. Nr. 61, 62 und 63 in Winterthur; Füsilierbat. Nr. 64 in Wülflingen; Füsilierbat. Nr. 65 in Belpheim; Füsilierbat. Nr. 66 in Seuzach; Füsilierbat. Nr. 67, 68 und 69 in Zürich; Füsilierbat. Nr. 70 in Höngg; Füsilierbat. Nr. 71 in Altstetten; Füsilierbat. Nr. 72 in Albisrieden.

VII. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

VIII. Armeedivision, Brigadeübung: XV. Brigade vom 22. Aug. bis 8. Sept. Regiment Nr. 29, Füsilierbat. Nr. 85 in Luziensteig; Füsilierbat. Nr. 86 in Matenfeld; Füsilierbat. Nr. 87 in Matenfeld, Fläsch; Regiment Nr. 30, Füsilierbat. Nr. 88, 89 und 90 in Chur; XVI. Brigade vom 11. bis 28 Sept. Regiment Nr. 31, Füsilierbat. Nr. 91, 92 und 93 in Chur; Regiment Nr. 32, Füsilierbat. Nr. 94, 95 und 96 in Bellinzona; Schützenbat. Nr. 8 in Luziensteig.

D. Kurse für Nachdienstpflichtige des Auszuges.
II. Armeedivision vom 17. Okt. bis 3. Nov. in Colombier; III. Armeedivision vom 8. bis 25. Nov. in Bern; VI. Armeedivision vom 28. Sept. bis 15. Okt. in Zürich; VIII. Armeedivision für die Msch. der Füsilierbat. Nr. 85 bis 93 und der Komp. Nr. 1, 3 und 4 des Schützenbat. Nr. 8 vom 7. bis 24. Okt. in Chur; für die Msch. der Füs.-Bat. Nr. 94 bis 96 und der Komp. Nr. 2 des Schützenbat. Nr. 8 vom 23. Okt. bis 9. Nov. in Bellinzona.

E. Wiederholungskurse der Landwehr. I. Armeedivision. L-Schützenbat. Nr. 1 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Yverdon; L-Füsilierbat. Nr. 1 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Bière; L-Füsilierbat. Nr. 2 (Kadres vom 27. März bis 6. April) vom 31. März bis 6. April in Bière; L-Füsilierbat. Nr. 3 (Kadres vom 16. bis 26. Mai) vom 20. bis 26. Mai in Bière; L-Füsilierbat. Nr. 4 (Kadres vom 30. Mai bis 9. Juni) vom 3. bis 9. Juni in Yverdon; L-Füsilierbat. Nr. 5 (Kadres vom 31. Juli bis 10. Aug.) vom 4. bis 10. Aug. in Moudon; L-Füsilierbat. Nr. 6 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Moudon.

IV. Armeedivision. L-Schützenbat. Nr. 4 (Kadres vom 15. bis 25. Mai) vom 19. bis 25. Mai in Luzern; L-Füsilierbat. Nr. 37 (Kadres vom 27. Febr. bis 9. März) vom 3. bis 9. März in Bern; L-Füsilierbat. Nr. 38 (Kadres vom 27. Febr. bis 9. März) vom 3. bis 9. März in Bern; L-Füsilierbat. Nr. 39 (Kadres vom 7. bis 17. März) vom 11. bis 17. März in Bern; L-Füsilierbat. Nr. 40 (Kadres vom 7. bis 17. März) vom 11. bis 17. März in Bern; L-Füsilierbat. Nr. 41 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Luzern; L-Füsilierbat. Nr. 42 (Kadres vom 2. bis 12. Mai) vom 6. bis 12. Mai in Luzern.

V. Armeedivision. L-Schützenbat. Nr. 5 (Kadres vom 21. Juni bis 1. Juli) vom 25. Juni bis 1. Juli in Liestal; L-Füsilierbat. Nr. 49 (Kadres vom 25. Aug. bis 4. Sept.) vom 29. Aug. bis 4. Sept. in Solothurn; L-Füsilierbat. Nr. 50 (Kadres vom 5. bis 15. Sept.) vom 9. bis 15. Sept. in

Solothurn; L-Füsilierbat. Nr. 51 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Seelkurn; L-Füsilierbat. Nr. 52 (Kadres vom 6. bis 16. März) vom 10. bis 16. März in Liestal; L-Füsilierbat. Nr. 53 (Kadres vom 14. bis 24. März) vom 18. bis 24. März in Liestal; L-Füsilierbat. Nr. 54 (Kadres vom 2. bis 12. Juli) vom 6. bis 12. Juli in Basel.

VII. Armeedivision. L-Füsilierbat. Nr. 73 (Kadres vom 13. bis 23. März) vom 17. bis 23. März in Frauenfeld; L-Füsilierbat. Nr. 74 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Frauenfeld; L-Füsilierbat. Nr. 75 (Kadres vom 27. März bis 6. April) vom 31. März bis 6. April in Frauenfeld; L-Füsilierbat. Nr. 76 (Kadres vom 4. bis 14. Sept.) vom 8. bis 14. Sept. in Wallenstadt; L-Füsilierbat. Nr. 77 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Wallenstadt; L-Füsilierbat. Nr. 78 (Kadres vom 18. bis 28. Juli) vom 22. bis 28. Juli in St. Gallen.

F. Schieß-Schulen. Für Offiziere vom 27. März bis 25. April in Freiburg; für Offiziere vom 27. April bis 26. Mai in Freiburg; für Offiziere und Unteroffiziere: Offiziere vom 31. Mai bis 1. Juli, Unteroffiziere vom 2. Juni bis 1. Juli in Wallenstadt; für Offiziere vom 4. Juli bis 2. Aug. in Wallenstadt; für Offiziere vom 5. Aug. bis 3. Sept. in Wallenstadt; für Offiziere und Unteroffiziere: Offiziere vom 30. Sept. bis 31. Okt., Unteroffiziere vom 2. bis 31. Okt. in Wallenstadt.

G. Wiederholungskurse für Büchsenmacher. Kurs I vom 10. bis 30. April, Kurs II vom 30. April bis 21. Mai, Kurs III vom 21. Mai bis 11. Juni, Kurs IV vom 13. Aug. bis 3. Sept., Kurs V vom 3. bis 24. Sept., Kurs VI vom 24. Sept. bis 15. Okt., alle in Bern.

3. Kavallerie.

A. Offizierbildungs-Schule. Vom 2. Aug. bis 2. Okt. in Aarau.

B. Kadett-Schule. Vom 11. April bis 24. Mai in Aarau.

C. Remontenkurse. a. Für Rekruten- und Ersatzpferde: I. Kurs vom 3. Nov. 1881 bis 1. Febr. in Zürich; II. Kurs vom 1. Febr. bis 2. Mai in Bern; III. Kurs vom 2. Mai bis 31. Juli in Aarau; IV. Kurs vom 22. Juli bis 19. Okt. in Luzern.

b. Für Pferde der vor 1875 eingeteilten Mannschaft: V. Kurs vom 7. bis 28. Januar in Zürich; VI. Kurs vom 5. bis 26. April in Bern; VII. Kurs vom 4. bis 25. Juli in Aarau.

D. Rekruten-Schulen. 1. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 16 bis 22 und der Schwadron Nr. 24 (Kadres vom 30. Jan. bis 5. April) vom 1. Febr. bis 5. April in Zürich; 2. Schule für die Rekruten französischer Zunge der Schwadronen Nr. 1 bis 6 und die Dragoner-Rekruten französischer Zunge von Bern (Jura) (Kadres vom 30. April bis 4. Juli) vom 2. Mai bis 4. Juli in Bern; 3. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 7 bis 15 und der Schwadron Nr. 23, sowie für die Rekruten deutscher Zunge von Freiburg und sämmtliche Huschmid-Rekruten (Kadres vom 29. Juli bis 2. Okt.) vom 31. Juli bis 2. Okt. in Aarau; 4. Schule für die Rekruten sämmtlicher Gutskompanieen (Kadres vom 16. Okt. bis 20. Dez.) vom 18. Okt. bis 20. Dez. in Luzern.

E. Wiederholungskurse. a. Dragoner: Regiment Nr. 1, Schwadronen Nr. 1, 2 und 3 vom 4. bis 15. Juli in Bern; Regiment Nr. 2, Schwadron Nr. 4 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 6 vom 26. Sept. bis 7. Okt. in Bern; Schwadron Nr. 5 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 5 vom 5. bis 16. Sept. in Bern; Schwadron Nr. 6 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 7 vom 5. bis 16. Sept. in Bern; Regiment Nr. 3, Schwadronen Nr. 7, 8 und 9 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Regiment Nr. 4, Schwadronen Nr. 10, 11 und 12 vom 14. bis 25. Sept. in Bern; Regiment Nr. 5, Schwadronen Nr. 13, 14 und 15 vom 2. bis 13. Okt. in Aarau; Regiment Nr. 6, Schwadronen Nr. 16, 17 und 18 (Vorübung zum Divisionszusammenzug) vom 3. bis 8. Sept. in Zürich; Regiment Nr. 7, Schwadronen Nr. 19, 20

und 21 vom 5. bis 16. April in Zürich; Regiment Nr. 8, Schwadron Nr. 22 in Verbindung mit der XV. Inf.-Brigade vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Luzern; Schwadronen Nr. 23 und 24 in Verbindung mit der VI. Division vom 3. bis 14. Sept. in Schaffhausen.

b. Guisen. Komp. Nr. 1 vom 4. bis 15. Juli in Genf; Komp. Nr. 2 vom 4. bis 15. Juli in Genf; Komp. Nr. 3 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Komp. Nr. 4 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 5 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 6 (Vorübung zum Divisionszusammengzug) vom 3. bis 8. Sept. in Winterthur; Komp. Nr. 7 vom 5. bis 16. April in Zürich; Komp. Nr. 8, deutsch sprechende Msch. in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. Sept. in Chur; italienisch sprechende Msch. in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 32) vom 16. bis 28. Sept. in Bellinzona; Komp. Nr. 9 vom 4. bis 15. Juli in Genf; Komp. Nr. 10 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Komp. Nr. 11 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 12 in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. Sept. in Chur.

c. Nachdienstpflichtige. I. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen 1 bis 14 und der Guisenkomp. Nr. 1 bis 4, 9 und 10 vom 14. bis 25. Okt. in Bern; 2. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 15 bis 24 und der Guisenkomp. Nr. 5 bis 8, 11 und 12 vom 17. bis 28. Okt. in Winterthur.

4. Artillerie.

A. Offizierbildungsschule. 1. Abth.: für alle Artillerieabgattungen nebst Armeetrain vom 21. Aug. bis 3. Okt. in Thun; 2. Abth.: für alle Artillerieabgattungen nebst Armeetrain vom 9. Okt. bis 12. Dez. in Zürich.

B. Unteroffizier-Schule. Für die gesammte Artillerie nebst Armeetrain vom 1. März bis 6. April in Thun.

C. Rekruten-Schulen. 1. Feldartillerie. a. Fährende Batterien und Parkkolonnen: für die Rekruten der Batterien Nr. 7 und 8 (Waadt), 9 (Freiburg), 10 und 11 (Neuenburg), 12 (Bern), der II. Artilleriebrigade und die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 1 bis 4 der I. und II. Artilleriebrigade nebst den Hufschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien Nr. 1 bis 6 vom 15. April bis 10. Juni in Bière; für die Rekruten der Batterien Nr. 1 und 2 (Genf), 3 bis 6 (Waadt), der I. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien 1 bis 6 und für die Rekruten der Batterien Nr. 29 und 30 (Solothurn), 22, 45 und 46 (Luzern), der IV., V., VIII. Artilleriebrigade vom 15. Juni bis 10. Aug. in Bière; für die Rekruten der Batterien Nr. 13 bis 18, 21 (Bern), 25 (Aargau), 27 (Basel-Land) und 28 (Basel-Stadt), der III., IV. und V. Artilleriebrigade, nebst den Hufschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien Nr. 19, 20, 23, 24, 26 und der Parkkolonnen Nr. 5 bis 10 vom 26. April bis 21. Juni in Thun; für die Rekruten der Batterien Nr. 19 und 20 (Bern), 23, 24 und 26 (Aargau) der IV. und V. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosser-Rekruten und für die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 5 bis 10 der III., IV. und V. Artilleriebrigade und der Parkkolonne Nr. 15 aus dem Kanton Wallis, mit Ausnahme der Hufschmied-Rekruten, vom 12. Aug. bis 7. Okt. in Thun; für die Rekruten der Batterien Nr. 31 und 32 (Aargau), Nr. 33 bis 37 (Zürich), Nr. 41 (St. Gallen), Nr. 47 (Zürich), und Nr. 48 (Tessin), der VI., VII. und VIII. Artilleriebrigade, nebst allen Rekruten für Parkkolonnen und Armeetrain aus dem Kanton Tessin und den Hufschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien 38 bis 40 und 42 bis 44 und der Parkkolonnen Nr. 11 bis 16 vom 13. April bis 8. Juni in Frauenfeld; für die Rekruten der Batterien Nr. 38 und 39 (Thurgau), 40 (Appenzell A. Rh.), 42 bis 44 (St. Gallen), der VII. und VIII. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosser-Rekruten und für die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 11 bis 16 der VI. bis VIII. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Rekruten aus den Kantonen Wallis und Tessin und der Hufschmied-Rekruten vom 13. Juni bis 8. Aug. in Frauenfeld.

b. Gebirgsbatterien: Für die Rekruten der Gebirgsbatterien wird im Jahre 1882 keine Schule abgehalten; es sind blos die Trompeter-Rekruten der Batterie Nr. 61 (Graubünden) in die erste Schule für Rekruten fahrender Batterien in Frauenfeld zu senden.

2. Positionsartillerie: Für die Rekruten sämmtlicher Positionscompagnieen Nr. 1 bis 10 vom 29. April bis 24. Juni in Thun.

3. Feuerwerker: Für die Rekruten der beiden Feuerwerkercompagnieen Nr. 1 und 2 vom 29. April bis 11. Juni in Bière.

4. Armeetrain: Für die Rekruten aus dem 1. und 2. Divisionskreise vom 6. Okt. bis 18. Nov. in Bière; für die Rekruten aus dem 3., 4. und 5. Divisionskreise, mit Ausnahme derjenigen des Kantons Aargau, und die aus dem 8. Divisionskreise von Wallis vom 6. Okt. bis 18. Nov. in Thun; für die Rekruten aus dem Kanton Aargau und diejenigen aus dem 6., 7. und 8. Divisionskreise mit Ausnahme der Kantone Tessin und Wallis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Frauenfeld.

D. Wiederholungskurse. Auszug. 1. Feldartillerie. a. Fährende Batterien. II. Brigade: Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 7 und 8 vom 28. Aug. bis 16. Sept. in Bière; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 9 und 10 vom 18. Sept. bis 7. Okt. in Bière; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 11 und 12 vom 28. Aug. bis 16. Sept. in Thun.

III. Brigade. Regiment Nr. 1, 10cm-Batt. Nr. 13 und 14 vom 12. bis 31. Juli in Thun; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 15 und 16 vom 2. bis 21. Aug. in Thun; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 17 und 18 vom 21. Juni bis 10. Juli in Thun.

VI. Brigade. Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 31 und 32, Regiment Nr. 2, 10cm-Batt. Nr. 33 und 34, Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 35 und 36 Vorübung zum Divisionszusammengzug vom 26. Aug. bis 8. Sept. in Frauenfeld.

VIII. Brigade. Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 43 und 44 vom 14. Sept. bis 3. Okt. in St. Gallen; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 45 und 46 vom 18. Sept. bis 7. Okt. in Thun; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 47 und 48 vom 7. bis 26. Aug. in Frauenfeld.

Gebirgsartillerie-Regiment. Gebirgsbatt. Nr. 61 und 62 vom 21. Aug. bis 9. Sept. in Chur.

b. Parkkolonnen. Divisionspark II, Parkkolonnen Nr. 3 und 4 vom 9. bis 26. Aug. in Bière; Divisionspark III, Parkkolonnen Nr. 5 und 6 vom 7. bis 24. Okt. in Thun; Divisionspark IV, Parkkolonnen Nr. 11 und 12 Vorübung zum Divisionszusammengzug vom 30. Aug. bis 8. Sept. in Hüniken, Kefikon; Divisionspark VIII, Parkkolonnen 15 und 16 vom 12. bis 29. April in Thun. Ein speziell zu bezeichnendes Traindetachement vom 14. bis 31. Okt. Ein speziell zu bezeichnendes Traindetachement vom 30. Okt. bis 16. Nov., beide zur Artillerie-Offizierbildungsschule in Zürich.

2. Positionsartillerie. II. Abth., Positionscomp. Nr. 2 und 3 vom 4. bis 21. Juli in Thun; III. Abth., Positionscomp. Nr. 4 und 7 vom 21. Juli bis 7. Aug. in Thun.

3. Feuerwerker. Feuerwerkercomp. Nr. 1 vom 24. Juni bis 11. Juli in Thun.

4. Armeetrain. II. Division, Trainbat. Nr. 2, 1. (Genie-) Abth. vom 22. Junt bis 7. Juli in Aarau; 2. (Verwaltung-) Abth. vom 25. Aug. bis 9. Sept. in Thun; Linientrain der gesamten Division vom 9. bis 22. Juni in Bière, davon ein kleines Detachement von 12—14 Mann vom 25. Sept. bis 7. Okt. mit den Ambulanzen Nr. 7 und 10 in Überlingen; III. Division, Trainbat. Nr. 3, 1. (Genie-) Abth. vom 13. bis 28. Juli in Aarau; 2. (Verwaltung-) Abth. vom 23. Juni bis 8. Juli in Thun; Linientrain der gesamten Division mit Ausnahme zweier kleiner Detachemente vom 2. bis 15. Aug. in Thun; (Zwei kleine Detachemente in den Positionsartilleriewiederholungskursen vom 7. bis 20. Juli und 20. Juli bis 2. Aug. in Thun); VI. Division, Trainbat. Nr. 6 (Vorübung zum Divisionszusammengzug). 1. (Genie-) Abth. vom 31. Aug. bis 8. Sept. in Zürich; 2. (Verwaltung-) Abth. vom 31. Aug. bis

8. Sept. in Zürich; Linientrain mit seinen Corps und Stäben — VIII. Division, Trainbat. Nr. 8 — 1. (Genie) Abtheilung vom 30. Aug. bis 14. Sept. in Chur; 2. (Verwaltungs-) Abtheilung vom 13. bis 28. Sept. in Chur; Linientrain mit dessen Corps und Stäben in den Kursen derselben mit Ausnahme des Trains der Schwarzenen Nr. 23 und 24, welch' letzter am 30. Sept. bis 16. Nov. in die Artillerie-Offizierbildungsschule Zürich einzurücken hat.

Landwehr. a. Feldartillerie: 8cm-Batt. Nr. 6 vom 7. bis 14. Juni in Frauenfeld; 8cm-Batt. Nr. 8 vom 9. bis 16. Juni in Bière.

b. Positionsartillerie: Positions-Komp. Nr. 12 und 15 vom 11. bis 18. April in Thun; Positions-Komp. Nr. 13 und 14 vom 18. bis 25. April in Thun.

E. Spezialkurse. Schießkurs für Offiziere der Feldartillerie (mit der Unteroffizierschule) vom 19. März bis 2. April in Thun; Schießkurs für Offiziere der Positionsartillerie (mit der Positionsartillerie-Rekrutenschule) vom 4. bis 18. Juni in Thun; Hufschmiedkurse finden statt in den Feldartillerie-Rekrutenschulen I Bière, Thun und Frauenfeld und in den Armeetrain-Rekrutenschulen Thun und Frauenfeld; Schlosserkurse finden statt in Feldartillerie-Rekrutenschulen I Bière, Thun und Frauenfeld; die Schlosser-Rekruten der Positionsartillerie nehmen an dem Schlosserkurse der Feldartillerie-Rekrutenschule I Thun Theil; Sattlerkurse werden nach Maßgabe der einrückenden Sattler-Rekruten in den einen oder andern Rekrutenschulen der Feldartillerie und des Armeetrains einzurichten vorbehalten.

5. Genie.

A. Offizierbildungsschule. Vom 9. Okt. bis 12. Dez. in Verbindung mit der Artillerie-Offizierbildungsschule in Zürich.

B. Technischer Kurs. Die Theilsnehmer werden abtheilungswise zu Arbeiten auf dem Terrain und dem Genie-Bureau eingeschrieben.

C. Rekrutenschulen. Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise 1 bis 4 und der Kreise 4 und 5 der VIII. Division (Kadres vom 10. April bis 8. Juni) vom 18. April bis 8. Juni in Liestal; Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise 5 bis 8 mit Ausnahme der Kreise 4 und 5 der VIII. Division (Kadres vom 31. Mai bis 29. Juli) vom 8. Juni bis 29. Juli in Liestal; Pontonierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise (Kadres vom 31. Juli bis 28. Sept.) vom 8. Aug. bis 28. Sept. in Brugg; Pionnierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise (Kadres vom 19. April bis 17. Juni) vom 27. April bis 17. Juni in Brugg.

Anmerkung. Die Büchsenmacher-Rekruten werden in die entsprechende Schule der Infanterie nach Zofingen beordert.

D. Wiederholungskurse. a. Geniebataillone des Auszuges: Bat. Nr. 2, Sappeur-Komp. vom 23. Aug. bis 9. Sept. in Lausanne; Pontonier- und Pionnier-Komp. vom 19. Juni bis 6. Juli in Brugg; Bat. Nr. 3, Sappeur-Komp. vom 9. bis 26. Aug. in Liestal; Pontonier- und Pionnier-Komp. vom 10. bis 27. Juli in Brugg; Bat. Nr. 6 Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Dietikon; Bat. Nr. 8, Sappeur-Komp. vom 23. Okt. bis 9. Nov. in Bellinzona; Pontonier- und Pionnier-Komp. vom 10. bis 27. April in Brugg.

b. Infanterie-Pionniere des Auszuges. II. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division vom 23. Aug. bis 9. Sept. in Lausanne; III. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Liestal; VI. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division, Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Winterthur; VIII. Armeedivision gleichzeitig mit ihren Bataillonen.

c. Kadres der Geniebataillone und der Infanterie-Pionniere der Landwehr. Bat. Nr. 1 und Inf.-Pionniere der I. Division vom 30. Sept. bis 7. Okt. in Lausanne; Bat. Nr. 4 und Inf.-Pionniere der IV. Division vom 9. bis 16. Okt. in Thun.

E. Spezialkurse. Für Wagner und Schlosser der Geniebataillon Nr. 2, 3, 8 (Auszug) vom 28. Sept. bis 15. Okt.

in Thun; für Büchsenmacher der Geniebat. Nr. 2, 3 und 8 (Auszug) successive in der Waffenfabrik Bern.

Anmerkung. Die Büchsenmacher und die Arbeiter des Bat. Nr. 6 rücken mit ihrem Bat. ein.

F. Landwehr-Inspektionen. Geniebat. Nr. 1 am 7. Okt. in Lausanne; Geniebat. Nr. 2, Msch. des bernischen Jura, inbegriffen diejenige des Bat. Nr. 3 L., am 15. Sept. in Lavannes; Geniebat. Nr. 2, Msch. der andern Kantone am 7. Okt. in Lausanne; Geniebat. Nr. 3 (mit Ausnahme der im Jura wohnenden Msch.) am 18. Sept. in Bern; Geniebat. Nr. 4 Sappeur-Komp. am 16. Okt. in Thun; Pontonnier-Komp. am 6. Okt. in Aarau; Geniebat. Nr. 5 am 6. Okt. in Aarau; Geniebat. Nr. 6 am 11. Sept. in Baden; Geniebat. Nr. 7 am 12. Sept. in Winterthur; Geniebat. Nr. 8 am 18. Okt. in Bellinzona.

6. Sanität.

1. Medicinal-Abtheilung.

A. Vorkurse und Rekruten-Schulen. Vorkurs für die Rekruten des 1. und 2. und die französisch sprechenden des 8. Divisionskreises vom 11. bis 23. März in Genf; Rekrutenschule für zwei Dritttheile obiger Rekruten vom 23. März bis 27. April in Genf; Rekrutenschule für ein Dritttheil obiger Rekruten vom 23. März bis 27. April in Freiburg; Vorkurs für die Rekruten des 6. und 7. Divisionskreises und vom 8. Divisionskreis die Glarner und deutsch sprechenden Graubündner vom 29. April bis 11. Mai in Zürich; Rekrutenschule für zwei Dritttheile obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Zürich; Rekrutenschule für ein Dritttheil obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Luzern; Vorkurs für die Rekruten des 3. und 4. Divisionskreises und für die deutsch sprechenden des 2. Divisionskreises, sowie des 8. Divisionskreises aus den Kantonen Uri, Schwyz und Wallis vom 17. bis 29. Juni in Bern; Rekrutenschule für ein Dritttheil obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. Aug. in Bern; Rekrutenschule für zwei Dritttheile obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. Aug. in Basel; Vorkurs für die Rekruten des 5. Divisionskreises vom 14. bis 26. Sept. in Basel; Rekrutenschule für obige Rekruten vom 26. Sept. bis 31. Okt. in Basel; Vorkurs für die italienisch sprechenden Rekruten des 8. Divisionskreises vom 25. Febr. bis 9. März in Bellinzona; Rekrutenschule für obige Rekruten vom 9. März bis 14. April in Lugano.

B. Wiederholungskurse. a. Operations-Wiederholungskurse: Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, in Bern; Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, vom 30. Juli bis 13. Aug. in Zürich; Kurs für ältere Militärärzte, französisch, in Genf.

b. Ambulancedienst, Sanitätsvorkurse zu den Regimenten-, Brigaden- und Divisions-Übungen: Feldlazareth II, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulanzen Nr. 7 und 10 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere des 5. und 8. Inf.-Regiments und des Schützenbat. Nr. 2 vom 22. Sept. bis 1. Okt. in Yverdon; die Sanitätsmannschaft vom 25. Sept. bis 1. Okt. in Yverdon; Feldlazareth VI, Offiziere und Unteroffiziere des Feldlazareth Nr. VI (Ambulanzen Nr. 27, 28, 29 und 30) und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere bei den Inf.-Bat. vom 30. Aug. bis 8. Sept. in Zürich; die Sanitätsmannschaft vom 2. bis 8. Sept. in Zürich; Feldlazareth VIII, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulanzen Nr. 36 und 37 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XV. Inf.-Brigade vom 24. Aug. bis 2. Sept. in Landquart; die Sanitätsmannschaft vom 27. Aug. bis 2. Sept. in Landquart; Offiziere und Unteroffiziere der Ambulanzen Nr. 38 und 39 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XVI. Inf.-Brigade und des Schützenbat. Nr. 8 vom 13. bis 22. Sept. in Landquart; die Sanitätsmannschaft vom 16. bis 22. Sept. in Landquart.

C. Offizierbildungsschulen. Für französisch sprechende Ärzte und Apotheker vom 29. März bis 27. April in Genf; für deutsch sprechende Ärzte und Apotheker vom 17. Mai bis 15. Juni in Zürich; für deutsch sprechende Ärzte und Apotheker vom 2. bis 13. Okt. in Basel.

D. Unteroffizierschulen. Für französisch sprechende Unteroffizierschüler vom 5. bis 27. April in Freiburg; für deutsch

sprechende Unteroffizierschüler vom 24. Mai bis 15. Juni in Luzern; für deutsch sprechende Unteroffizierschüler vom 12. Juli bis 3. Aug. in Basel.

E. Spitalkurse. Vom 9. Januar bis 1. Junt und von Mitte November an in den Spitäler zu Genf, Lausanne, Freiburg, St. Immer, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Königsfelden, Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Herisau, Altst. Chur und Lugano.

2. Veterinär-Abtheilung. A. Offizierbildungsschule. Vom 28. April bis 27. Mai in Zürich.

B. Rekruten-Schulen. Die Veterinäre haben ihren Rekrutendienst in der Feldartillerie-Rekrutenschule des betreffenden Divisionskreises zu bestehen und sind als Trainsoldaten zu bekleiden, bewaffnen und auszurüsten.

C. Wiederholungskurse. Für Veterinäroffiziere vom 14. bis 27. Mai in Zürich.

D. Hufschmiedekurse. Kavallerie: Hufschmiede-Rekruten aller Kantone (in Verbindung mit der Kavallerie-Rekrutenschule) vom 31. Juli bis 2. Okt. in Aarau; Artillerie: Hufschmied-Rekruten mit den Rekrutenschulen für den Armeetrain.

7. Verwaltungstruppen.

A. Offizierbildungsschulen. Vom 4. Jan. bis 9. Febr. in Thun; vom 1. März bis 1. April in Thun.

B. Unteroffizier-Schulen. Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 8. Februar bis 1. März in Thun; Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 11. April bis 2. Mai in Thun; Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der I. und II. Division vom 3. bis 24. Mai in Genf.

C. Offizier-Schulen. Vom 2. Juli bis 15. Juli für höhere Offiziere in Thun; vom 16. Juli bis 26. Aug. in Thun.

D. Rekrutenschule. Vom 20. Mai bis 8. Juli (Kadres vom 20. Mai bis 8. Juli) Rekruten vom 24. Mai bis 8. Juli in Thun.

E. Wiederholungskurse. Verwaltungskomp. Nr. 2 vom 29. August bis 9. Sept. in Thun; Verwaltungskomp. Nr. 3 vom 23. Aug. bis 8. Sept. (in Verbindung mit der XV. Inf.-Brigade in Chur; Verwaltungskomp. Nr. 6 vom 25. Aug. bis 15. Sept. (in Verbindung mit der VI. Division) in Winterthur; Verwaltungskomp. Nr. 8 vom 13. bis 29. Sept. (in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade) in Chur.

8. Centralshulen.

Centralshule I für Oberleutnants und Lieutenants aller Waffen und für Adjutanten vom 2. April bis 14. Mai in Thun; Centralshule II für Hauptleute der Füsilier- und Schützenbat. vom 18. Sept. bis 31. Okt. in Thun; Centralshule III für Majore der Infanterie; 1. Abth. vom 4. bis 18. Juni in Basel; 2. Abth. vom 18. Juni bis 2. Juli in Basel.

9. Divisionsübung der VI. Armeedivision.

Die Truppen rüden am Schluss der Vorläufe am 8. Sept. in die Linie; als Manövriterrain ist die Gegend zwischen Winterthur und dem Rhein gewählt; die Truppen treten am 14. Sept. aus dem Dienste, mit Ausnahme der Verwaltungskomp., des Geniebat. und des Trainbat, welche am 15. Sept., und des Divisionsparks, welcher am 16. Sept. entlassen wird.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Schluß.)

VIII. Kultur- und Eigentumsbeschädigungen. Statt Landshaden wählen wir den obigen Titel als umfassendere Bezeichnung für die in diesem Abschnitt besprochenen Verhältnisse. Dieser hat eine wesentlich größere Ausdehnung als in dem noch in Kraft befindenden Verwaltungs-Reglemente erhalten. Bei der Wichtigkeit und der vielfachen Anwendung der in Frage kommenden Bestimmungen erscheint es einerseits notwendig, die in letzter

Zeit meistens folgte Praxis in eine allgemein verbindliche Vorschrift einzuleiten, anderseits kann es den Expertenkommisionen, wie gerechtfertigt und verdient auch das Zutrauen sein, welches man ihrer Erfahrung und Geschäftsgewandtheit schenken darf, nur erwünscht sein, eine gewisse gleichförmige Regelung für Annahme ihrer Untersuchungen und Taxationen zu besitzen. Wegen des Mangels einschlägiger Bestimmungen war man bei allen größeren Truppenübungen bisher genötigt, spezielle Vorschriften, die dann oft in verschiedener Weise die Materie behandelten, zu erlassen.

Der Entwurf enthält daher folgende neue Bestimmungen:

- 1) Verbot, welche bebauten Grundstücke bei Truppenübungen nicht betreten werden sollen (§ 280);
- 2) Aufrichtung an die Gemeinden, daß bei größeren Truppenübungen in Anspruch zu nehmende Gebiet rechtzeitig zu räumen. Verhalten der Kriegsverwaltung, wenn die Aufrichtung absichtlich nicht befolgt wird (§ 281).
- 3) Publikation der Fristen zu Eingabe von Kulturschadensklamationen (§ 289).
- 4) Erledigung von Schadenersatzforderungen auf gültlichem Wege (§§ 293 und 294).
- 5) Bestimmung der Fälle, in welchen keine Vergütungen geleistet werden (§§ 291 und 292).
- 6) Festsetzung von Fristen, innerhalb welchen die Schätzungen beendigt werden sollen (§ 295).
- 7) Interpretation des Art. 224 der Militärorganisation bezüglich der unentgeltlichen Anweisung von Parkplänen durch die Gemeinden (§ 292).

Dieser Artikel hat mehrfach die Expertenkommisionen zu verschiedener Auslegung und deshalb auch zu einem abweichenden Verfahren geführt. Er sagt zwar ganz deutlich, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die Parkplätze unentgeltlich anzuhören haben. Noch bestimmter haben wir uns in § 231 ausgesprochen, daß die Gemeinden für die Unterbringung der Truppen in „Kantonnementen oder bei den Einwohnern“ unter Anderm auch die Parkplätze zur Verfügung zu stellen haben. Eine unrichtige Auffassung sollte daher kaum gedenkbar sein; gleichwohl sind schon Landeigentümer, deren Grundstücke durch die Parks beim Bezug von Bivouaks oder beim Auffahren von Verpflegungs- und Divisionsparks zu den Fassungen geschädigt worden sind, mit ihren Schadenersatzbegehren von den Expertenkommisionen abgewiesen worden, weshalb auch das Begehr gestellt wurde, auf die Beseitigung der betreffenden Bestimmung des Art. 224 der Militärorganisation zu wirken. Um nun für die Zukunft jeden Zweifel zu heben, haben wir uns zu der in § 292 gegebenen Interpretation veranlaßt gesehen.

Gleichförmigere Bestimmungen enthält auch der Abschnitt über die Bestellung der Expertenkommisionen. Die scheinbare Komplikation, daß wir sieben vier verschiedene Fälle unterscheiden, wird dadurch vereinfacht, daß die Wahl der Kommisionen immer in gleicher Weise vorgenommen wird. Der eine Experte, der Vertreter der Civilpartei, wird stets von den Vertretern der Geschädigten (Gemeindevorstände, Kantonsgouvernements), der andere Experte, der Vertreter der militärischen Partei, jeweilen vom Höchstkommandirenden, bezw. vom Militärdepartement ernannt. Als Obmann funktionirt in der Regel ein Verwaltungsoffizier. Bei kleineren Unterrichtskursen bestimmen wir, daß jeweilen für die einzelnen Fälle wie bisher eine Schätzungscommission bestellt wird, insofern die Klamationen nicht gültig (§ 293) berechnet werden können. Bei größeren Truppenübungen waltes je eine einzige Commission, um ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen. Im aktiven Dienste, unter gewöhnlichen Verhältnissen, nehmen wir an, daß innerhalb jeder Division und bei jeder selbständigen Heeresabtheilung es in der Regel gleich gehalten werden könne. Wir ertheilen dann ferner dem Militärdepartement die Ermächtigung, auf größeren Waffenplätzen ständige Schätzungscommisionen für die Dauer eines Unterrichtsjahres zu bestellen, wodurch ebenfalls eine gleichmäßige Behandlung der Klamationen ermöglicht wird.

Die Bestimmung, daß die Funktionen des Obmanns dem höchsten Verwaltungsoffizier des Korps oder einem von ihm bezeichneten

neten Offizier übertragen werden, hat bei einzelnen Stimmen das Bedenken hervorgerufen, daß diese Person nicht die nötige Garantie für ein unparteiisches Verfahren gewähre. Es haben indessen die bisherigen Erfahrungen bewiesen, daß diese Gefahr nicht begründet ist, weil der Obmann selten zu den Expertisen gezogen werden muß. Wenn nun noch den Korpskommandanten die Kompetenz eingeräumt ist, die Feldschäden bis zu einem bestimmten Betrage gütlich zu bereinigen, wenn ferner den Experten zur Richtsnur aufgegeben wird, sich mit den Landesgenossen zu verständigen zu suchen, so haben wir die Gewissheit, daß noch weit weniger als bisher der Obmann in den Fall kommt, seine Stimme abzugeben und den Schlusentscheid zu treffen. Man darf sich daher beruhigen. Anders ist es bei Ermittlung der eigenlichen Kriegsschäden, wo wir von vornherein einen Obmann vorgesehen haben. Müßte ein solcher für alle Expertisen bei Truppenübungen entweder von den beiden Experten selbst oder von Gerichtsbehörden bezeichnet werden, so müßte er auch der Kommission selbst angehören, also immer zugezogen werden, wodurch nur ein umständlicheres Verfahren und ein kostspieligerer Apparat entsteht.

In diesem Abschnitte hatten wir auch den in Art. 226 der Militärorganisation vorgesehenen Fall zu erörtern, wie es, wenn im Kriegsfall die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum zu militärischen Zwecken zur Verfügung zu stellen haben, mit der Vergütung der hierfür erforderlichen Expertenkommisionen und der Abschätzung des verursachten Schadens gehalten werden soll. Wir glauben in § 285 die Wahl der Kommissionen dem Bundesrathe, den bestellten Kantonsregierungen und dem Bundesgerichte anheimstellen zu sollen und bestimmen (§ 297), da nach dem gleichen Art. 226 dem Bunde die Leistung voller Entschädigung für den Kriegsschaden obliegt, daß bei Schadenerfordernissen in Folge von Kriegereignissen die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Mitgabe des Art. 27, Biffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 statthaft sei, während wir sonst den Expertenkommisionen das Recht zugestehen, die durch Truppenübungen entstandenen Entschädigungen endgültig festzusehen.

X. Bürokosten. Es genügt hier die Bemerkung, daß für die Staate der administrativen Truppeneinheiten etwas höhere Beträge ausgeschetzt sind, da die bisherigen kleinen Kredite sich als unzulänglich erwiesen haben.

X. Sterbefälle, Beerdigungskosten. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civilstandesgesetzes waren wir unterm 18. August 1880 veranlaßt, über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst eine besondere Verordnung zu erlassen, welche wir nunmehr dem Entwurf des Verwaltungs-Neglementes einverlebt haben. Das hebet zu beobachtende Verfahren kann auch in den gewöhnlichen Verhältnissen des aktiven Dienstes Anwendung finden (§ 303, Lemma 2). Einzig auf dem Geschießfelde hat das in § 163 des Dienstreglementes beschriebene Verfahren einzutreten, das wir ebenfalls, jedoch mit einigen ergänzenden Bestimmungen (§ 309), in den Entwurf aufgenommen haben.

XI. Verschiedenes. Hier gibt uns nur das Kapitel „Bediente“ zu Bemerkungen Anlaß. Das Verwaltungs-Neglement von 1845 enthält keine Vorschriften hierüber, wohl aber das Dienst-Neglement (§§ 106—108), soweit es die Haltung von aus den Truppenkorps gezogenen Bedienten betrifft. Wir waren daher unterm 31. August 1870 im Falle, betreffend die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Kavallerie eine spezielle Verordnung zu erlassen, deren Bestimmungen seit 1875 auch auf die berittenen Offiziere der übrigen Waffen mit Ausnahme der Offiziere der Truppeneinheiten der Artillerie angewendet worden sind. In den Divisionszusammengügen hat der Mangel an erschöpfenden Bestimmungen die Divisionskommandanten zum Entlass besondere Befehle über das Bedientenwesen jeweilen für die betreffende Uebung veranlaßt, die bisweilen zu Konflikten geführt haben, welche durch das Militärdepartement entschieden werden mußten. Wir waren daher in der Lage, die Angelegenheit einläufiger zu behandeln, durch das Verwaltungs-Neglement jedoch nur insoweit, als sie von administrativer Bedeutung ist.

An die Spize des betreffenden Abschnittes stellen wir den Satz, daß zur Haltung eines Civilbedienten, bezw. zum Bezug der betreffenden Bedientenentschädigung, nur die berittenen Offiziere, insofern sie den Dienst beritten machen, berechtigt sind, bestimmten dann genau, welche berittenen Offiziere im aktiven und im Instruktionsdienst das Recht zu Haltung eigener Bedienten besitzen (§ 312), und welche in dem einen oder andern Verhältnisse oder in beiden Bediente aus den Corps zu ziehen haben (§§ 313 und 314). Hebel mußte uns der Gesichtspunkt seilen, daß nicht alle Waffen im Stande sind, ihre berittenen Offiziere mit Bedienten zu versorgen. Der Kavallerie, den Gentez-, Sanitäts- und Verwaltungstruppen ist dies theils wegen ihres Dienstes, theils wegen ihrer schwachen Bestände unmöglich. Aber auch an die Infanterie und die Artillerie kann nicht die Zunahme gestellt werden, an die berittenen Offiziere aller Waffen Bediente abzugeben.

Im Uebrigen wird das Dienstreglement, welches nach Erlass des Verwaltungs-Neglementes ebenfalls einer Umarbeitung harrt, die Berechtigungen der Offiziere, Bediente aus den Truppen sich zutheilen zu lassen, festsetzen. Für diese Bediente wird eine Vergütung nicht bezahlt; ebenso bestimmen wir ausdrücklich, daß berittene Offiziere, welche zu einem Dienste unberitten einberufen werden, sowie die unberittenen Offiziere keine Bedientenentschädigung zu beziehen haben (§ 315).

Dagegen muß die Entschädigung für die Civilbedienten der berittenen Offiziere, welche nur Fr. 1. 80, Verpflegung inbegriffen, beträgt und seit langer Zeit unverändert geblieben ist, während durch die neue Militärorganisation, welche übrigens die Festsetzung der Bedientenentschädigung dem Verwaltungs-Neglemente überlassen hat, der Sold für Soldaten und Unteroffiziere um 40 bis 100 Prozent erhöht worden ist, den veränderten Verhältnissen angemessen festgesetzt werden. Die tägliche Entschädigung darf mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Haltung eines Civilbedienten oft auf Fr. 5 bis 6 zu stehen kommt, und daß auch die Regieanstalt, wenn sie den Offizieren mit den Pferden Warte abgibt, für diese letzteren eine tägliche Entschädigung von Fr. 6 fordert, nicht weniger betragen, als diejenige eines für längere Zeit in Dienst genommenen Fuhrmanns, dessen Lohnung (§ 262) zu Fr. 2. 50 angesetzt ist. Außerdem geben wir den Civilbedienten wie den Fuhrleuten die Berechtigungen für Verpflegung, Unterkunft und ärztliche Behandlung, wenn sie im Dienst erkranken oder verwundet werden. In diesem letztern Falle sehen wir ferner vor, daß den Civilbedienten wie den Fuhrleuten, Trägern und den nach Tafel XVI der Militärorganisation bei den Verwaltungskompanien und den Verpflegungsanstalten anzustellenden Magazinarbeitern (§ 321) bis zu ihrer Wiederherstellung oder Entlassung die Hälfte der reglementarischen Vergütung oder des vereinbarten Lohnes ausgerichtet werde.

XII. Rechnungswesen. Wir können uns hier mit der Bemerkung begnügen, daß der größere Theil der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sich im Einklange mit den schon seit einiger Zeit für das Rechnungswesen der Unterrichtskurse vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen befindet. Sie sind ergänzt mit den für das Feldverhältniß erforderlichen allgemeinen Vorschriften, und sie sind noch mit Bezug auf die Stellung, Prüfung und Revision der Rechnungen durch Bestimmungen verschärft, welche für eine geordnete Rechnungsführung und rechtzeitige Rechnungsstellung, sowie bezüglich der Überwachung der Korpsverwaltungen, sich als unumgänglich notwendig erwiesen haben.

Was nun die Inkraftsetzung und Vollziehung dieses Neglements-Entwurfes betrifft, so sind wir, in Erwägung, daß ungeachtet der einheitlichen Bearbeitung und der ausgedehnten Begutachtung und Prüfung, welche dem Entwurf bereits zu Theil geworden ist, es dennoch schwierig und kaum möglich erscheint, jetzt schon die Menge von Vorschriften, welche ein so umfangreiches Neglement enthalten muß, in stets zutreffender und allen Wechselseitlich entsprechender Weise aufzustellen; in Erwägung, daß es Gebrauch ist, alle militärischen Reglemente von größerer Bedeutung zuerst in der Praxis und im Dienst-

betriebe erproben zu lassen, um sie dann später nach einer provisorischen Anwendung, den gewonnenen Erfahrungen möglichst genau angepaßt, definitiv in Kraft zu setzen; der Ansicht, daß dieses Verfahren auch bezüglich der Vollziehung des Verwaltungs-Reglementes anzuwenden sei.

Wir beehren uns daher, Ihnen folgenden Beschlusses Entwurf vorzulegen.

Genehmigen Sie, Ett., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S ch i e ß.

— (Eruierung.) Als Kommandant der 1. Artilleriebrigade wurde gewählt: Herr Oberst Alois de Voës, in Aigle (Waadt), bisher Kommandant der 8. Artilleriebrigade.

— (Der Stundenplan für den Kadres-Vorkurs der Infanterie) wurde in der Kreisinstruktoren-Konferenz für 1882 für Offiziere und Unteroffiziere wie folgt bemessen:

Innerer Dienst	5 Stunden
Soldaten Schule I und II	20 "
Gewehrkennniß	6 "
Tirailleur	8 "
Sicherungsdienst, theoretisch	6 "
Sicherungsdienst, praktisch	6 "
Schießbüchlein	2 "
Wachdienst	2 "
Organisation	1 "
Total 56 Stunden	

Der theoretische Unterricht soll getrennt für Offiziere und Unteroffiziere stattfinden.

— (Der Stundenplan für Infanterie-Rekrutenschulen für 1882) steht fest: 38 Arbeitstage à 8 Stunden, 1 Inspektionsstag und 6 Sonntage ohne bestimmte Arbeitsleistung, zu Wiederholungen, Inspektionen, Gesundheitspflege, Erholung u. s. w. bestimmt. Zusammen 45 Tage. Ferner:

Innerer Dienst	18 Stunden
Soldaten Schule I, II und Turnen	80 "
Gewehrkennniß	16 "
Schießtheorie	10 "
Reinigungsarbeiten	12 "
Kompaniegymnastik	28 "
Sicherungsdienst	40 "
Distanzschäden	4 "
Bataillonschule	14 "
Schießen	32 "
Gefechtsübungen im Terrain	12 "
Ausmarsch	16 "
Pionniere	4 "
Total 304 Stunden	

Die wesentliche Neuerung ist, daß die Zeit für das Bedingungsschreiben in das Programm eingestellt worden ist und daß von einer Vertheilung der Stunden auf die Unterrichtswochen ganz Umgang genommen wird. — Im Übrigen gelten so ziemlich die bisherigen Bestimmungen.

— (Der besondere Kadres-Unterricht in Infanterie-Rekrutenschulen) soll betragen:

Tirailleur und Kompaniegymnastik	8 Stunden
Rappo- und Rechnungswesen	8 "
Militärorganisation	4 "
Sicherheitsdienst	6 "
Schießtheorie	6 "
Gefechtsmethode und Ortsgefechte	10 "
Pionniere	2 "
Total 44 Stunden	

— (Das Schultableau) für die im Jahr 1882 stattfindenden Kurse ist vom eleg. Militärdepartement genehmigt worden und im Druck erschienen.

— (Das Verwaltungs-Reglement) wurde am 25. Januar im Nationalrat behandelt. Herr Oberst Küngli referierte darüber, besprach die allgemeine Anlage und hauptsächlichsten neuen Bestimmungen desselben und beantragte schließlich Genehmigung. Herr Oberstleutnant Oguey referierte in französischer Sprache.

Das Reglement wurde mit einer von den Referenten beantragten Rektifikation und mit dem Zusatz, daß Schnellzüge Pferde-transporte nur zu übernehmen haben, wenn ihre Fahrordnung nicht auffordert wird, ohne Diskussion genehmigt.

— (Wehrpflichtige im Kanton St. Gallen.) Die Abzählung der in den Stammlisten eingetragenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaft des Kantons St. Gallen hat folgendes Resultat ergeben: (Bestand am 1. Januar 1882: Dienstleistende 16,186, Recruten 1137, Ersatzpflichtige 20,504, von der Ersatzpflicht befreit 494, Total der Eintragungen 38,321. Die Zahl der Dienst leistenden beträgt daher 45,3%, die Zahl der Ersatzpflichtigen 54,7% der Gesamtpflichtigen. Von den 16,186 Dienstpflichtigen sind als aktiv Dienstleistende eingeteilt:

	in der	im Auszug	Landwehr	Total
bei der Infanterie	7292	5961	13,253	
bei der Kavallerie	222	174	396	
bei der Artillerie	1255	546	1,801	
beim Genie	218	8	226	
bei den Sanitästruppen	123	14	137	
bei den Verwaltungstruppen	47	2	49	
	Total	9157	6705	15,862

Hierin sind nicht gerechnet die Beurlaubten (außer Landes Abwesenden), wohl dagegen die zeitweise Dienstbefreiten (Post- und Eisenbahnangestellten u. s. f.) und die temporär ärztlich Entlassenen.

Verchiedenes.

— (Der conseil supérieur de la guerre und das comité de défense in Frankreich.) Der Kriegsminister hat am 26. November d. J. an den Präsidenten der Republik das Gesuch gerichtet, dem durch Dekret vom 29. Juli 1872 errichteten Kriegsrath eine andere Zusammensetzung und einen anderen Wirkungskreis zu geben. Der Rapport des Generals Campenon führt aus, daß dieser Kriegsrath, dessen Aufgabe sei, alle wichtigeren Maßregeln und Vorschläge in Bezug auf Personal und Material der Armee, deren Bewaffnung und die Fragen der Befestigungsanlagen und der Militärverwaltung zu prüfen, in Wirklichkeit schon seit sieben Jahren zu funktionieren aufgehört habe. Der Grund hiervom liege in der nicht entsprechenden Zusammensetzung dieses Kriegsrathes, dem eine Anzahl Mitglieder angehören, die den Angelegenheiten der Armee fern stehen. Der Kriegsminister schlägt vor, denselben fernerhin aus erstrem als Präsidenten, sechs Maréchällen oder Divisionsgeneralen, dem Generalstabchef des Ministers und einem Brigadegeneral oder anderem höheren Offizier als Sekretär bestehen zu lassen. Dem Kriegsrath, der nur auf Befehl des Ministers zusammentritt, soll lediglich eine berathende und begutachtende Thätigkeit in Bezug auf die wichtigsten, die Armee betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden. Außerdem sollen die Mitglieder desselben als Delegierte des Kriegsministers mit Inspektionen von Truppen und Material, nach jedesmaliger besonderer Anordnung desselben, beauftragt werden.

Auf Grund dieses Rapportes des Kriegsministers hat der Präsident Grevy verfügt, daß fernerhin der Kriegsrath in der beantragten Weise zusammengesetzt sei. Wenn den Sitzungen desselben der Präsident der Republik oder des Ministerkonsels beiwohnen für nötig erachtet, so übernehmen die letzteren die Leitung der Verhandlung. Zu neuen Mitgliedern des Kriegsrathes sind außer dem Kriegsminister und dem Generalstabchef, General Miribel, der Maréchal Canrobert und die Divisionsgenerale Chanzy, Greslay, Galliéry, Carteret-Trécourt und Caulier (die letzteren vier die Generalkommandanten des V., IX., XIV., XIX. Armeecorps) ernannt worden.

Unter denselben Tage ist auch das comité de défense neu zusammengesetzt worden. Dasselbe, eine berathende Behörde für alle die Landesverteidigung und den Bau von Befestigungsanlagen betreffenden Angelegenheiten, soll fernerhin bestehen aus dem Kriegsminister, den Mitgliedern des Kriegsrathes, den Präsidenten des Artillerie-, Genie- und Verwaltungs-Komités, den Direktoren der Artillerie und des Genies im Kriegsministerium, sowie dem Generalkommandanten und dem Generalinspekteur derjenigen Armeekorps, in dessen Bereich die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Außerdem gehört noch dem Komitee der Stabchef des Marineministers an. (Militär-Wochenblatt.)